

An den Landrat

Glarus, 25. Januar 2012

Zusatzbericht zum Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (EG zum TSchG und TSG); Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte das Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (EG TSchG und TSG) zuhanden der 2. Lesung im Landrat an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2012 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Franz Landolt, Näfels

Mitglieder: LR Rolf Hürlimann, Schwanden
LR Aydin Elitok, Bilten
LR Eugen Streiff, Rüti
LR Röbi Marti, Riedern
LR Mathias Zopfi, Engi
LR Siegfried Noser, Oberurnen
LR Marco Kistler, Niederurnen
LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen (Ersatz für Hans Rudolf Forrer)

Entschuldigt: LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

RR Dr. oec. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
Dr. med. vet. Jakob Hösli, Kantonstierarzt

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Kommissionsentwurf EG TSchG und TSG
- Erläuterungen von LR Rolf Hürlimann und des Departements zu einzelnen umstrittenen Artikeln

1. Grundsätzliches

Die Kommission Gesundheit und Soziales beriet zuhanden der zweiten Lesung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (EG TSchG und TSG), den in der ersten Lesung zurückgewiesenen Artikel 41 sowie die weiteren umstrittenen Artikel.

Der Kommissionspräsident erläuterte eingangs zudem, dass eine Privatperson nach der ersten Lesung die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels zur Hundekotaufnahmepflicht anregte. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen und Strafbestimmungen bereits in den jeweiligen Gemeindeverordnungen zur Abfallbeseitigungen enthalten sind, weshalb sich im EG TSchG und TSG kein Regelungsbedarf ergibt.

2. Eintreten

Eintreten war in zweiter Lesung nicht mehr notwendig.

3. Detailberatung

Art. 14 – Massnahmen bei Weidezäunen

Der Landrat strich in der ersten Lesung den Teilsatz „resp. bei Gebrauch eingeschaltet“, so dass der Artikel momentan wie folgt lautet:

Art. 14

Massnahmen bei Weidezäunen

Stacheldraht und Elektronetze müssen ausserhalb der Weidesaison abgelegt, Elektronetze entfernt werden. Bei Festzäunen müssen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden.

Die Kommission bemerkt, dass der Satz mit diesem Wortlaut sprachlich unpräzise sei (verwirrende Wiederholung der "Elektronetze"; ausserdem gilt der zweite Satz sinnvollerweise nur bei unbenützten Weiden).

Ebenfalls herrscht die Meinung vor, dass auf den Streichungsantrag betreffend zwingender Entfernung von unbenützten Elektronetzen im Landrat zurückgekommen werden sollte. Der Aufwand für die Entfernung von unbenützten Elektronetzen kann je nach Situation unverhältnismässig sein, insbesondere wenn die Elektronetze zu einem späteren Zeitpunkt wieder an der gleichen Stelle erneut aufgebaut werden müssen. Ein fachmännisch unterhaltenes Elektronetz, das auch bei Nichtgebrauch unter Strom steht, biete hingegen ebenfalls einen wirkungsvollen Schutz gegen die ungewollte Verendung von Wildtieren.

Die Kommission schlägt dem Landrat daher folgende Neuformulierung des Artikels 14 vor:

Art. 14

Massnahmen bei Weidezäunen

¹ **Ausserhalb der Weidesaison müssen Stacheldraht abgelegt und Elektronetze entfernt werden.**

² **Während der Weidesaison sind Elektronetze fachmännisch zu unterhalten und auch bei Nichtgebrauch unter Strom zu halten oder aber zu entfernen.**

³ **Bei Festzäunen um unbenützte Weiden müssen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden.**

Art. 27 Abs. 2 – Bewilligungspflicht bei der Haltung von mehr als einem Hunden

Die Kommission debattiert, ob die Bewilligungspflicht bei der Haltung von mehr als einem Hund nicht unverhältnismässig sei und aus tierschützerischer Sicht die Haltung von mehreren Hunden gar begrüsst werden müsste. Der Kantonstierarzt weist hingegen darauf hin,

dass der Hund mit dem Menschen zusammen eine Art "Rudel" bilde, womit das Bedürfnis nach sozialem Kontakt des Hundes gedeckt wird. Auch sei das Gefährdungspotenzial von Hunden im Rudel deutlich höher. Die Kommission beschliesst mit 6:3 Stimmen bei der vom Landrat in der ersten Lesung genehmigten Fassung zu bleiben.

Art. 29, Art. 30 und Art. 41 Abs. 3 – Versicherungspflicht

Im Landrat war insbesondere die Kontrollintensität der Versicherungspflicht umstritten. Die Kommission schlägt dem Landrat diesbezüglich vor, die Kontrolle der Versicherungspflicht im Rahmen der Kontrolle des Sachkundefausweises vorzunehmen. Gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung muss ein Sachkundefausweis erworben werden:

- a. vor dem erstmaligen Erwerb eines Hundes (Sachkundefausweis I) sowie
- b. beim Erwerb eines neuen Hundes (Sachkundefausweis II).

Bei einer Lebensdauer eines Hundes von 10-15 Jahren, fällt der Kontrollaufwand also i.d.R. nur einmal in diesem Zeitrahmen an. Bei 2000-2500 Hunden im Kanton würden pro Jahr also insgesamt rund 130-250 Hundehalter kontrolliert werden. Ob ein Hundehalter über die notwendigen Sachkundefausweise verfügt, kann durch die Gemeinden ohne grossen Aufwand im Rahmen der Rechnungsstellung für die Hundetaxen überprüft werden.

Die Kommission schlägt daher folgende Neuformulierung von Artikel 30 vor:

Art. 30

Kontrolle der Sachkundenachweise und der Versicherungspflicht

¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften über den Sachkundefausweis und bei gleichem Anlass auch die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss Artikel 29.

² Sie melden säumige Tierhalter dem Kantonstierarzt.

Auch die Übergangsbestimmung gemäss Artikel 41 Absatz 3 soll so angepasst werden, dass zwar jeder Hundehalter innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Haftpflichtversicherung verfügen muss, die Einhaltung der Versicherungspflicht aber erstmals im Rahmen der ordentlichen Kontrolle des Sachkundefausweises überprüft werden wird. Damit trägt die Kommission auch dem Umstand Rechnung, dass die überwiegende Mehrheit der Hundehalter bereits über eine Privathaftpflichtversicherung, die auch für den Hund haftet, verfügt.

Art. 41

Übergangsbestimmungen

³ Die Halter von Hunden haben innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. der regierungsrätlichen Ausführungsverordnung eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 29 abzuschliessen. und der Kontrollinstanz gemäss Artikel 30 vorzuweisen.

Art. 31 Abs. 1 Bst. b – verkehrsreiche Strassen

Die Kommission diskutiert eine Präzisierung des Begriffs "verkehrsreiche Strassen" zu "verkehrsreiche Strasse, namentlich Kantons- und Hauptstrassen". Eine Kommissionsminderheit befürwortet die Präzisierung mit dem Argument, dass damit die Rechtsanwendung erleichtert wird. Der Kommissionsmehrheit ist hingegen die Bezeichnung bestimmter Strassenkategorien zu starr (Haupt- oder Kantonsstrassen mit kaum Verkehr, andere Strassen mit sehr viel Verkehr). Zudem sei die Strassenkategorie für den Passanten nicht einfach und sofort feststellbar. Der Begriff "verkehrsreichen Strassen" erscheint dagegen sinnvoll handhabbar, indem die hundehaltende Person die konkrete Situation zum Zeitpunkt der Strassenbegehung zu beurteilen hat.

Mit 4:4 Stimmen bei einer Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten bleibt die Kommission bei der Formulierung gemäss Kommissionsentwurf EG TSchG und TSG.

Art. 39 – Rechtsschutz

Im Landrat wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die Beschwerdefrist auf 10 Tage verkürzt worden sei. Die Kommission erläutert dazu, dass mit der verkürzten Beschwerdefrist der ordentliche Rechtsweg beschleunigt werden soll. Muss ein Hund nämlich im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in einem Tierheim untergebracht werden, entstehen Kosten von ca. 1'000 Franken pro Monat. Bis zum Abschluss des Verfahrens betragen die Kosten damit ohne weiteres mehrere tausend Franken. Die Erfahrung zeige, dass der Hundehalter in der Regel anschliessend weder für die Kosten des Verfahrens noch für die Kosten der Unterbringung des Hundes aufkommen kann. Um den Steuerzahlern hier nicht noch mehr Kosten aufzubürden, soll daher das Verfahren beschleunigt werden.

Ergänzend schlägt die Kommission dem Landrat zuhanden der zweiten Lesung einen neuen Absatz 3 vor, wonach Beschwerden gegen die Anordnung der generellen Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht (Art. 32 Abs. 1 Bst. b) und gegen die einstweilige Verbringung des Hundes in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung (Art. 32 Abs. 1 Bst. c) keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Wenn eine generelle Leinen- und/oder Maulkorbpflicht oder die Verbringung des Hundes in einem Tierheim oder an einen andern Ort angeordnet wird, darf davon ausgegangen werden, dass die Massnahme nicht für die ganze Dauer des Verfahrens aufgeschoben bleiben sollte. Damit der Kantonstierarzt den Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht in jedem Einzelfall begründen muss, ist für die genannten Fälle der Wegfall der aufschiebenden Wirkung generell im Gesetz festzuhalten. Die aufschiebende Wirkung kann aber, wie im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vorgesehen, von der Beschwerdeinstanz wieder hergestellt werden. Damit können die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden (vgl. Art. 93 Abs. 4 VRG).

Die Kommission beantragt einstimmig folgenden neuen Artikel 39 Absatz 3 aufzunehmen:

Art. 39

Rechtsschutz

...

³ Beschwerden gegen die Anordnung der generellen Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht (Art. 32 Abs. 1 Bst. b) und gegen die einstweilige Verbringung des Hundes in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung (Art. 32 Abs. 1 Bst. c) kommt keine aufschiebende Wirkung zu; vorbehalten bleibt die Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht.

Der bisherige Absatz 3 wird damit zu Absatz 4.

Art. 40 Abs. 1 – Ergänzung um Artikel 14 / Bussenhöhe

Ein Kommissionsmitglied beantragt ergänzend zur maximalen Bussenhöhe von 10'000 Franken die Aufnahme einer Mindestbussenhöhe. Damit würde aus dem Gesetz deutlich, dass sich die Bussen in einem ganz bestimmten Rahmen bewegen. Mit 5:4 Stimmen erachtet die Mehrheit der Kommission allerdings die aktuelle Fassung als ausreichend verständlich und lehnt die Aufnahme einer bestimmten Mindestbussenhöhe ab.

Hingegen befürwortet die Kommission einstimmig, dass neu auch Verstösse gegen Artikel 14 (Massnahmen bei Weidezäunen) mit Busse bis 10'000 Franken bestraft werden können.

Art. 40

Strafbestimmungen

¹ Wer den Artikeln 14, 19, 27, 29, 31, 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und Absatz 2, 34, 36 Absatz 2 oder 41 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis 10'000 Franken bestraft.

4. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat, von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen sowie in der zweiten Lesung die folgenden Korrekturen und Ergänzungen des Kommissionsentwurfs zum Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz vorzunehmen:

1. Neuformulierung von Artikel 14 (Massnahmen bei Weidezäunen):

Art. 14

Massnahmen bei Weidezäunen

¹ Ausserhalb der Weidesaison müssen Stacheldraht abgelegt und Elektronetze entfernt werden.

² Während der Weidesaison sind Elektronetze fachmännisch zu unterhalten und auch bei Nichtgebrauch unter Strom zu halten oder aber zu entfernen.

³ Bei Festzäunen um unbenützte Weiden müssen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden.

2. Neuformulierung von Artikel 30 (Kontrolle der Versicherungspflicht):

Art. 30

Kontrolle der Sachkundenachweise und der Versicherungspflicht

¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften über den Sachkundeausweis und bei gleichem Anlass auch die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss Artikel 29.

² Sie melden säumige Tierhalter dem Kantonstierarzt.

3. Neuer Absatz 3 bei Artikel 39 (Rechtsschutz):

Art. 39

Rechtsschutz

...

³ Beschwerden gegen die Anordnung der generellen Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht (Art. 32 Abs. 1 Bst. b) und gegen die einstweilige Verbringung des Hundes in ein Tierheim oder eine andere geeignete Haltung (Art. 32 Abs. 1 Bst. c) kommt keine aufschiebende Wirkung zu; vorbehalten bleibt die Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht.

Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4.

4. Ergänzung der Strafbestimmungen von Artikel 40 Absatz 1 um Artikel 14 (Massnahmen bei Weidezäunen):

Art. 40

Strafbestimmungen

¹ Wer den Artikeln 14, 19, 27, 29, 31, 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und Absatz 2, 34, 36 Absatz 2 oder 41 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis 10'000 Franken bestraft.

5. Neuformulierung von Artikel 41 Absatz 3 (Übergangsbestimmungen betreffend Versicherungspflicht):

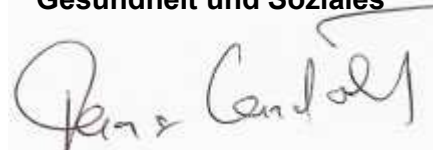
Art. 41

Übergangsbestimmungen

...
³ Die Halter von Hunden haben innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 29 abzuschliessen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Landolt', is written over a light grey rectangular background.

Franz Landolt, Näfels
Kommissionspräsident